



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0506/2020		Datum: 17.07.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00377-20 (Bl)	
Betreff:			
Zustimmung zu einem sonstigen Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Ehrenbreitstein (Blindtal)			
Gremienweg:			
25.08.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussewurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten Vorhaben als sonstiges Vorhaben im Außenbereich im Sinne § 35 (2) und (4) BauGB zu.

Antragseingang	21.02.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung zweier Balkone						
Grundstück/Straße	Blindtal 34						
Gemarkung	Ehrenbreitstein						
Flur	7						
Flurstück	113/7	114					

Begründung:

Die Bauherrin beabsichtigt den Anbau von zwei übereinander angeordneten aufgeständerten Balkonen von 14,885 m Länge und 1,23 m Tiefe an der Westseite des bestehenden Wohnhauses.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich von Koblenz Ehrenbreitstein und erfüllt keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 (1) BauGB.

Es stellt ein sonstiges Vorhaben im Sinne § 35 (2) BauGB dar. Als solches ist es zulässig, wenn seine Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben ordnet sich dem Bestand unter.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche dargestellt. Dementsprechend ist der öffentliche Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB beeinträchtigt. Ob diese Beeinträchtigung ausnahmsweise nach § 35 Abs. 4 BauGB unbeachtlich ist, kann dahinstehen, weil sie aufgrund der bestehenden Bebauung und Versiegelung tatsächlich nicht gegeben ist. Der Außenbereich wird nicht zusätzlich berührt.

Im Interesse einer funktionsgerechten Bestandsnutzung ist der Einbau des Balkons daher zulässig. Er ist mit dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs vereinbar. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bewirkt das Vorhaben ohne weitergehende Flächenversiegelung keinen Eingriff in Natur und Landschaft.

Nachbarliche Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Anlage/n:

- Stadtplanausschnitt
- Lageplan
- Grundriss, Ansichten, Schnitt

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr, ohne zusätzliche Versiegelung sind die Auswirkungen auf den Klimaschutz marginal.